-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	14.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 86/01
Datum	07.02.2002

3. Instanz

Datum	-

1. Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 14.5.2001 und der Bescheid der Beklagten vom 18.3.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 29.7.1999 aufgehoben.
2. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit einer Krankengeldentziehung wegen fehlender Mitwirkung.

Der 1965 geborene KlÃ¤ger war zuletzt seit dem 26.8.1997 bis zur krankheitsbedingten KÃ¼ndigung zum 31.5.1998 bei der Firma persona data euro service als Montageschlosser beschÃ¤ftigt und versicherungspflichtiges Mitglied der Beklagten.

Ab dem 27.4.1998 wurde der KlÃ¤ger von seinem Hausarzt Dr. T unter den Diagnosen Lumboischialgie rechts, Bandscheibenvorfall L 5/S 1 rechts fortlaufend

arbeitsunfÃ¤hig geschrieben. Die Beklagte gewÃ¤hrte dem KlÃ¤ger nach Ablauf der Entgeltfortzahlung ab 8.6.1998 Krankengeld in HÃ¶he von kalendertÃ¤glich 66,12 DM brutto/56,70 DM netto. Nachdem eine Untersuchung durch Dr. Sch, Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK), am 10.8.1998 eine erhebliche GefÃ¤hrdung der ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers ergab, stellte dieser auf Veranlassung der Beklagten am 18.8.1998 einen Antrag auf GewÃ¤hrung von MaÃnahmen zur Rehabilitation bei der Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz (LVA). Letztere bewilligte mit Bescheid vom 15.9.1998 eine stationÃ¤re Heilbehandlung, zum vorgesehenen Aufnahmetermin am 7.10.1998 befand sich der KlÃ¤ger jedoch in Krankenhausbehandlung. Unter BerÃ¼cksichtigung auch der zwischenzeitlich erhobenen Befunde bestÃ¤tigte der Arzt B im MDK-Gutachten vom 26.2.1999 nochmals den Rehabilitationsbedarf und die RehabilitationsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers. Die Beklagte veranlasste daraufhin die erneute Einbestellung zum 17.3.1999 und wies den KlÃ¤ger mit Schreiben vom 5.3.1999 auf seine Mitwirkungspflichten gemÃ¤Ã Â§ 60 ff Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I) und die MÃ¶glichkeit der Versagung des Krankengeldes bei Nichtantritt der Heilbehandlung hin. Am 16.3.1999 teilte der KlÃ¤ger bei einer persÃ¶nlichen Vorsprache mit, er kÃ¶nne die MaÃnahme mangels KurfÃ¤higkeit nicht antreten. Daraufhin stellte die Beklagte die Krankengeldzahlung mit Wirkung zum 17.3.1999 wegen fehlender Mitwirkung ein (Bescheid vom 18.3.1999), die LVA zog ihre Kostenzusage fÃ¼r eine stationÃ¤re Heilbehandlung mit Bescheid vom 6.5.1999 zurÃ¼ck.

Den gestÃ¼tzt auf eine Bescheinigung des Dr. T vom 22.2.1999 erhobenen Widerspruch des KlÃ¤gers, der gemÃ¤Ã dem bei der Beklagten am 30.4.1999 eingegangenen Erstattungsantrag der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf seit dem 17.3.1999 Leistungen der Sozialhilfe bezog, wies die Beklagte nach nochmaliger Beteiligung des MDK (Gutachten des Arztes B vom 23.7.1999) mit Widerspruchsbescheid vom 29.7.1999 zurÃ¼ck.

Im Klageverfahren hat das Sozialgericht nach Beiziehung von medizinischen Unterlagen ein neurochirurgisches Gutachten des Dr. BÃ¶ vom 7.3.2001 eingeholt. Dieser hat beim KlÃ¤ger Nackenschmerzen, welche zu einer sehr geringen BeeintrÃ¤chtigung der Beweglichkeit der HalswirbelsÃ¤ule bei der Drehung nach links fÃ¼hrten, und RÃ¼ckenschmerzen mit gelegentlicher Ausstrahlung in das rechte Bein, wobei die Ausstrahlung nicht sicher einer Nervenwurzel zuzuordnen sei, festgestellt. Der KlÃ¤ger sei seit dem 17.3.1999 fortlaufend arbeitsunfÃ¤hig, zum Zeitpunkt der Einstellung des Krankengeldes jedoch kurfÃ¤hig gewesen. Die geklagten Beschwerden hÃ¤tten gerade in einer Kur behandelt werden kÃ¶nnen.

Durch Urteil vom 14.5.2001 hat das Sozialgericht Koblenz die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, die Beklagte habe zu Recht die Krankengeldzahlung wegen fehlender Mitwirkung des KlÃ¤gers mit Wirkung zum 17.3.1999 eingestellt, weil dieser entgegen seiner eigenen Auffassung seinerzeit kurfÃ¤hig gewesen sei. Dies stehe zur Ãberzeugung des Gerichts aufgrund des Gutachtens von Dr. BÃ¶ fest.

Gegen das ihm am 5.7.2001 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 2.8.2001 Berufung eingelegt.

Er macht geltend, ihm kÃ¶nne entgegen der Auffassung der Beklagten und des Sozialgerichts eine Verletzung seiner Mitwirkungspflichten nicht angelastet werden, weil sein Hausarzt Dr. T ihn gemÃ¤Ã der Bescheinigung vom 22.2.1999 nicht fÃ¼r kurfÃ¤hig gehalten habe. Diese Beurteilung sei im Juni 1999 von Dr. K bestÃ¤tigt worden.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 14.5.2001 und den Bescheid der Beklagten vom 18.3.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 29.7.1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist zur BegrÃ¼ndung auf ihre angefochtenen Bescheide.

Zur ergÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf die Prozessakte und die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen. Ihr Inhalt war Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers hat auch in der Sache Erfolg. Die angefochtene Einstellung der Krankengeldzahlung mit Wirkung vom 17.3.1999 wegen fehlender Mitwirkung ist nach MaÃgabe des Â§ 66 Abs 2 SGB I rechtswidrig.

Mit ihren streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden hat die Beklagte nicht Ã¼ber einen Antrag des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung von Krankengeld entschieden, sondern von Amts wegen die Krankengeldzahlung wegen fehlender Mitwirkung eingestellt. Da sich der KlÃ¤ger gegen diesen belastenden Verwaltungsakt wehrt, ist richtige Klageart die reine Anfechtungsklage nach Â§ 54 Abs 1 S 1 1. Alternative Sozialgerichtsgesetz (SGG). FÃ¼r die Beurteilung der RechtmÃ¤Ãigkeit der Einstellung der Krankengeldzahlung ist daher maÃgeblich die Sach- und Rechtslage bei Erlass der letzten Verwaltungsentscheidung der Beklagten, also hier bei Erlass des Widerspruchsbescheids (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, Â§ 54 Rz 32).

Nach Â§ 44 Abs 1 S 1 iVm Â§ 49 FÃ¼nftes Sozialgesetzbuch (SGB V) haben versicherte Arbeitnehmer Anspruch auf Krankengeld, wenn sie infolge von Krankheit arbeitsunfÃ¤hig sind und keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Entgeltersatzleistungen haben. GemÃ¤Ã Â§ 51 SGB V kann die Krankenkasse Versicherten, deren ErwerbsfÃ¤higkeit nach Ã¤rztlichem Gutachten erheblich gefÃ¤hrdet oder gemindert ist, eine Frist von zehn Wochen setzen, innerhalb der sie einen Antrag auf MaÃnahme zur Rehabilitation zu stellen haben. Stellen Versicherte innerhalb der Frist den Antrag nicht, entfÃ¤llt der Anspruch auf Krankengeld mit Ablauf der Frist (Â§ 51 Abs 3 SGB V). Allerdings erfordert die

Fristsetzung und Aufforderung nach Â§ 51 SGB V einen Verwaltungsakt, der klar und unmissverstÃ¤ndlich zur Antragstellung auffordern und eine Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen des Abs 3 enthalten muss (KassKom/HÃ¶fler Â§ 51 SGB V Rz 11). Einen solchen Verwaltungsakt hat die Beklagte vorliegend nicht erlassen, sondern den KlÃ¤ger lediglich mit Schreiben vom 10.8.1998 gebeten, bis zum 18.8.19998 den Kurantrag ausgefÃ¼llt einzureichen. Es kann deshalb offen bleiben, ob in dem Verhalten des KlÃ¤gers eine (konkludente) RÃ¼cknahme des Antrags auf Rehabilitation zu sehen ist und ob diese der unterlassenen Antragstellung gleichsteht und somit zum Wegfall des Anspruchs auf Krankengeld fÃ¼hrt (so Schmidt in Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Â§ 51 SGB V Rz 49).

Die Beklagte hat sich auch nicht hierauf, sondern auf die Verletzung von Mitwirkungspflichten berufen. DiesbezÃ¼glich ist der Beklagten nach dem Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme zuzugestehen, dass der KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 63 SGB I verpflichtet war, sich der von der Beklagten verlangten und von der LVA bewilligten stationÃ¤ren RehabilitationsmaÃnahme zu unterziehen, denn die von ihm geklagten Beschwerden hÃ¤tten der sachverstÃ¤ndigen Beurteilung des Dr. BÃ¶ zufolge gerade in einer Kur behandelt werden kÃ¶nnen. Zutreffend ist mithin die Beklagte davon ausgegangen, dass der KlÃ¤ger nach Â§ 63 SGB I zur Mitwirkung an der Heilbehandlung verpflichtet war. Diese stand insbesondere in einem angemessenen VerhÃ¤ltnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung (Â§ 65 Abs 1 Nr 1 SGB I) und war dem KlÃ¤ger entgegen seiner eigenen Auffassung und der seines Hausarztes Dr. T auch zumutbar (Â§ 65 Abs ! Nr 2 SGB I).

Gleichwohl sind der Entziehungsbescheid der Beklagten und der ihn bestÃ¤tigende Widerspruchsbescheid rechtswidrig. Das gilt zunÃ¤chst insoweit, als mit ihnen das Krankengeld rÃ¼ckwirkend ab 17.3.1999 entzogen wurde. Die Folgen einer Verletzung der Mitwirkungspflicht sind ausschlieÃlich in Â§ 66 SGB I geregelt, der eine rÃ¼ckwirkende Entziehung der Leistung nicht vorsieht; eine solche liegt hier vor, weil mit Bescheid vom 18.3.1999 die Krankengeldzahlung mit Wirkung zum 17.3.1999 eingestellt wurde. Zwar sagt der Wortlaut der Vorschrift nichts darÃ¼ber aus, ob die vorgesehene Entziehung der Leistung nur fÃ¼r die Zukunft oder auch rÃ¼ckwirkend zulÃ¤ssig ist. Die UnzulÃ¤ssigkeit einer rÃ¼ckwirkenden Entziehung ergibt sich aus dem Sinn der Vorschrift. Da die Entziehung an die Verletzung der Mitwirkungspflicht anknÃ¼pft und nach Fristsetzung und Belehrung nur bis zur Nachholung der unterlassenen Handlung wirkt, kann sie nicht schon mit dem Zeitpunkt der Verletzung der Mitwirkungspflicht einsetzen, sondern erst zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt, nÃ¤mlich der Wirksamkeit des Entziehungsbescheides (vgl BSG 26.5.1983 â10 RKg 13/82, SozR 1200 Â§ 66 Nr 10).

Die Entziehung des Krankengeldes ist aber auch insoweit rechtswidrig, als sie die Zeit nach der Wirksamkeit des Entziehungsbescheides betrifft. Nach Â§ 66 Abs 2 SGB I kann der LeistungstrÃ¤ger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, wenn derjenige, der eine Sozialleistung u.a. wegen ArbeitsunfÃ¤higkeit erhÃ¤lt, seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt und unter WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass deshalb die ArbeitsfÃ¤higkeit nicht verbessert wird. Es steht mithin auch dann, wenn die Voraussetzungen des Â§ 66 SGB fÃ¼r eine Entziehung

der Leistung vorliegen, im Ermessen des LeistungstrÃ¤gers, dem LeistungsempfÃ¤nger trotz Verletzung der Mitwirkungspflicht die Leistung entweder zu belassen, sie nur teilweise oder aber auch ganz bis zur Nachholung der Mitwirkung zu entziehen. Bei der ihm obliegenden Wahl unter diesen drei MÃ¶glichkeiten hat er die UmstÃ¤nde des Einzelfalles zu berÃ¼cksichtigen und die ihnen angemessene Entscheidung zu treffen. Weder die angefochtenen Bescheide noch der Vortrag der Beklagten lassen erkennen, welche UmstÃ¤nde die Beklagte bewogen haben, vorliegend den Ermessensspielraum voll auszuschÃ¶pfen und die am Weitesten gehende der drei mÃ¶glichen MaÃnahmen zu treffen. Sie hat allein auf die (unberechtigte) Weigerung des KlÃ¤gers abgestellt, die stationÃ¤re RehabilitationsmaÃnahme anzutreten. Hierin liegt jedoch kein die UmstÃ¤nde des Einzelfalles berÃ¼cksichtigender Ermessengrund, sondern dieser Umstand ist nach Â§ 66 Abs 2 SGB I Voraussetzung fÃ¼r die AusÃ¼bung des Ermessens. Hat der LeistungstrÃ¤ger aber lediglich die Voraussetzungen fÃ¼r die AusÃ¼bung des Ermessens geprÃ¼ft und bejaht und daraufhin eine Entscheidung getroffen, die noch innerhalb des gesetzlichen Ermessensrahmens liegt, so ist diese Entscheidung dennoch rechtswidrig, weil es an der durch den Zweck der ErmÃ¤chtigung vorgeschriebenen AbwÃ¤gung und angemessenen BerÃ¼cksichtigung der UmstÃ¤nde des Einzelfalles fehlt. Vorliegend kann auch ein Fall der Ermessenreduktion auf Null nicht angenommen werden, denn der Beklagten war durch die Anmeldung eines Erstattungsanspruchs seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf jedenfalls bekannt, dass der KlÃ¤ger infolge der vollstÃ¤ndigen Einstellung der Krankengeldzahlung mit seiner Familie sozialhilfebedÃ¼rftig geworden war. Im Rahmen der ErmessensabwÃ¤gung hÃ¤tte mithin zumindest geprÃ¼ft werden mÃ¼ssen, ob nicht eine teilweise Entziehung des Krankengeldes ausgereicht hÃ¤tte, um ihn zur Nachholung der Mitwirkung zu veranlassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen hierfÃ¼r gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 SGG nicht erfÃ¼llt sind.

Erstellt am: 30.12.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024